

Erlaubnisschein für Andenken vom Kriegsschauplatz.

Berlin, 17. Juli. Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatz mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder überhandt worden sind, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wird hierdurch nachgelassen, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat erteilt werden kann.

Für die Erteilung der oben erwähnten Erlaubnis ist, soweit sich die Beutestücke usw. im Landespolizeibezirk von Berlin befinden, das stellvertretende Generalkommando des Gardekorps, soweit sich die Gegenstände sonst im Gebiet der Mark Brandenburg befinden, das stellvertretende Generalkommando des 3. Armeekorps zuständig. (W. T. B.)